

Beendigung einer kieferorthopädischen Behandlung mit Kompromissergebnis

Patient:

Versicherter:

Liebe Eltern, lieber Patient,

bedauerlicherweise wird das vorzeitige Ende der kieferorthopädischen Behandlung gewünscht. Bislang konnte das gesetzte Therapieziel nicht gänzlich erreicht werden.

Seitens Ihrer gesetzlichen Krankenversicherung besteht aufgrund der Anfangsfehlstellung eine Leistungspflicht. Diese beinhaltet unter anderem auch die Rückerstattung der geleisteten Eigenanteile nach erfolgreichem Abschluss der Behandlung.

Mit Veröffentlichung des neuen Bundesmantelvertrages für Zahnärzte (BMV-Z) am 11.07.2018 ist ein Erreichen aller Therapieziele für den erfolgreichen Abschluss einer kieferorthopädischen Behandlung verpflichtend. Das Erreichen eines Kompromissergebnisses darf nicht als erfolgreich beendete kieferorthopädische Behandlung gemäß der „Mitteilung zu einer kieferorthopädischen Behandlung § 8 Abs. 5 BMV-Z“ attestiert werden.

Dies bedeutet, dass das Beenden der Behandlung mit „individuellem Optimum“ einem Therapieabbruch entspricht und eine Rückerstattung der gesetzlichen Eigenanteile seitens Ihrer Krankenversicherung nicht erfolgen kann. Ebenfalls ist die gesetzliche Krankenkasse ab dem Zeitpunkt der Abbruchmitteilung für weitere kieferorthopädischen Leistungen nicht mehr leistungspflichtig.

In einem ausführlichen Gespräch wurden Sie über diesen Sachverhalt aufgeklärt und über unsere Mitteilungspflicht gegenüber Ihrer Krankenkasse unterrichtet.

Bitte bestätigen Sie uns die erfolgte Aufklärung und Kenntnisnahme der Folgen eines Kompromissergebnisses mit Ihrer Unterschrift.

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigter